

Satzung des Studentenwohnheims Römerlager, Am Jesuitenhof 3, Haus A

Fassung vom 09.11.2009

I. Allgemeines

§ 1 Vorbemerkung

Diese Satzung regelt die Wahrnehmung der Interessen der Hausbewohner, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Ihr liegt bindend die Funktionsträgerordnung (FTO) des STW Bonn zu Grunde. Bei Widersprüchen und Ungenauigkeiten ist die Satzung gemäß der FTO auszulegen und muss spätestens auf der nächsten HVV angepasst werden. Weiteres regeln die FTO und die Barordnung des SWH Römerlager.

§ 2 Hausbewohner

Hausbewohner im Sinne dieser Satzung ist, wer gemäß den Richtlinien des Studentenwerks studentischer Hausbewohner des SWH Am Jesuitenhof 3, Haus A ist.

§ 3 Organe der SSV

Die Organe der Selbstverwaltung sind:

- a. die Hausvollversammlung (HVV)
- b. drei gleichberechtigte Senioren
- c. zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer

II. Hausvollversammlung (HVV)

§ 4 Konstitution

Die HVV ist grundsätzlich oberstes beschlussfassendes Organ der SSV im SWH Römerlager. Sie besteht aus den Hausbewohnern. Jeder anwesende Hausbewohner ist stimmberechtigt. Die HVV ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie gemäß § 7 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie gibt sich eine Tagesordnung.

§ 5 Aufgaben der HVV

Die HVV hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Wahl der Funktionsträger, sowie deren Kontrolle und Entlastung
- b. Erstellung von Finanzplänen
- c. Anträge zur Änderung der Haussatzung oder Barordnung
- d. Anträge auf Neuwahlen bzw. Abwahlen der Funktionsträger und Rechnungsprüfer während deren Amtszeit.

§ 6 Turnus

Die HVV tritt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen.

Sie muss auch zusammentreten auf Antrag von:

- a. Den Senioren
- b. mindestens 30 Hausbewohnern.

§ 7 Ankündigung der HVV

Die HVV wird vierzehn Tage vor ihrem Zusammentritt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung von den Senioren durch Aushang am schwarzen Brett und Ankündigung auf www.rola.de öffentlich einberufen. Die Sitzung der HVV ist grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die HVV wählt zu Beginn des Funktionsträgersemesters zwei Rechnungsprüfer. Sie überprüfen die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung der Hauskasse und Barkasse und erstatten der HVV zum Ende der Vorlesungszeit einen Bericht.

§ 9 Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer müssen Hausbewohner im Sinne dieser Hausordnung sein und dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Amt als Funktionsträger innehaben.

§ 10 Anwesenheitspflicht

Die Funktionsträger sind verpflichtet an allen stattfindenden HVV teilzunehmen. Bei Nichterscheinen muss eine schriftliche Entschuldigung bei den Senioren abgegeben werden.

III. Wahlordnung

§ 11 Bewerbung und Wahlen

Reguläre Wahlen finden je zur zweiten HVV im Semester statt. Mit der Ankündigung der HVV werden alle Funktionsträgerstellen ausgeschrieben. Bewerben kann sich jeder Bewohner des Hauses A, der noch mindestens das folgende Semester Wohnzeit hat. Funktionsträger können nicht gleichzeitig mehrere wohnzeitverlängernde Ämter innehaben. Auf der HVV kann aufgrund von mehrfach Bewerbungen für eine Funktionsträgerstelle von der Bewerbung zurückgetreten werden. Zuerst sind die durch die HVV festgelegten Mentorate zu besetzen, anschließend können die Mentorate mit selbst gewählten Themen gewählt werden. Gibt es weniger oder gleichviel Bewerber wie offene Stellen, so sind die Bewerber automatisch gewählt. Die restlichen noch offenen Stellen werden erneut ausgeschrieben. Haben sich mehr Studenten beworben, als Stellen frei sind, werden die Stellen durch Wahlen vergeben.

Die Wahlen finden innerhalb von sieben Tage nach der HVV statt. In dieser Zeit sollten sich die Bewerber durch Aushang vorstellen. Bewerber haben auf der zweiten HVV Anwesenheitspflicht.

§ 12 Nachträgliche Wahlen

Wahlen während des Semesters: Tritt ein Funktionsträger während des Semesters von seinem Amt zurück, wird von seinem Amt enthoben oder zieht aus, so kann, in durch die FTO festgelegten Fristen, die Funktionsträgerstelle erneut ausgeschrieben werden. Im Semester werden die Stellen eine Woche lang ausgeschrieben. Danach haben die Bewerber Zeit sich binnen einer Woche per Aushang vorzustellen. Anschließend finden schnellstmöglich Wahlen statt.

§ 13 Briefwahl

Briefwahl: Jeder Hausbewohner kann per Briefwahl wählen. Folgendes muss bei Abgabe des Briefwahlscheins unbedingt feststehen: Es muss klar sein, wer wählt, da nur Hausbewohner aus Haus A wahlberechtigt sind, und es muss natürlich klar sein, wen der- / diejenige wählen will.

Empfohlener Briefwahlmodus:

Wer Briefwahl machen möchte holt sich einen Wahlzettel bei dem für die Wahl verantwortlichen Senior ab. Er füllt den offiziellen Wahlzettel aus, steckt ihn in einen neutralen Umschlag auf dem unbedingt der Namen und die Zimmernummer des Wählers vermerkt sein muss und wirft ihn in der für die Wahl vorgesehenen Zeit in den Briefkasten des

Seniors. Die Senioren gleichen die Liste der Wahlberechtigten mit den ungeöffneten eingegangenen Wahlbriefen ab. Sollte ihm Rahmen der eigentlichen Wahl von derselben Person doch persönlich gewählt werden verfällt deren Briefwahlstimme und der Wahlbrief wird ungeöffnet vernichtet. Nach abgeschlossenem Wahlvorgang wird sichergestellt, dass pro Bewohner nur ein Brief für die Wahl eingegangen ist. Dann werden alle noch verbliebenen Wahlbriefe geöffnet, die Umschläge werden vernichtet und die Wahlzettel in eine Urne geworfen. Die Wahlzettel werden ausgezählt und die Stimmen werden zu den bereits ermittelten Ergebnis hinzugezählt.

§ 14 Durchführung der Wahl

Eine Wahl dauert eine Stunde. Es müssen mindestens zwei Senioren und ein Funktionsträger oder unabhängige Person aus Haus A die Wahl durchführen. Die Funktionsträger werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlberechtigung der Hausbewohner prüfen die Senioren anhand der aktuellen Bewohnerliste. Bei Überschneidungen mit der Briefwahl wird der betreffende Brief ungeöffnet vernichtet und wird nicht in die Wahl miteinbezogen. Die Stimmen werden nach der Stunde öffentlich ausgezählt und die gültigen Stimmen der Briefwahl mit einbezogen. Das Ergebnis wird anschließend ausgehängt.

§ 15 Wahl der Ausländertutoren

Ausländertutoren werden nur auf der zweiten HVV des jeweiligen Wintersemesters für jeweils ein Jahr gewählt.

IV. Senioren

§ 16 Exekutive

Die Senioren bilden gemeinschaftlich das Exekutivorgan der HVV. Die Senioren führen die Hauskasse.

§ 17 Kassenführung

Die Senioren sind zur wirtschaftlichen und dem Gemeinwohl verpflichteten Führung der Hauskasse verpflichtet. Sie sind der HVV Rechenschaft in Form eines Kassenberichtes schuldig.

§ 18 Aufgaben der Senioren

Die Senioren sind für eine ständige und umfassende Information der Hausbewohner zuständig. Ihnen obliegt die Führung und Verwahrung der Akten und die Vertretung des Wohnheims nach außen.

§ 19 Wahl der Senioren

Senioren, für deren Amt es nur einen Bewerber gibt, sind automatisch gewählt. Ansonsten werden die Senioren von allen Hausbewohnern durch Urnenwahl am Ende der Vorlesungszeit gewählt. Gewählt sind die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag der vorlesungsfreien Zeit und endet mit dem letzten Tag der folgenden Vorlesungszeit. Sie unterliegen der jeweils gültigen Funktionsträgerordnung (FTO). Sie geben der HVV am Ende des Semesters einen mündlichen Tätigkeitsbericht ab. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V. Mentoren

§ 20 Wahl und Rechenschaft der Mentoren

Die Mentoren werden gleichzeitig mit den Senioren und Tutoren durch Urnenwahl für die Dauer eines Semesters gewählt. Funktionsträger, für deren Amt es nur einen Bewerber gibt, sind automatisch gewählt. Ansonsten gilt als gewählt wer die die meisten Stimmen auf sich vereinigen

kann. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag der vorlesungsfreien Zeit und endet mit dem letzten Tag der folgenden Vorlesungszeit. Sie haben sieben Tage vor der letzten HVV eines Semesters sowohl einen schriftlichen Rechenschaftsbericht öffentlich auszuhängen, als auch an die Senioren abzugeben. Des Weiteren sind Sie innerhalb der veröffentlichten Frist zur Abgabe eines elektronischen Rechenschaftsberichtes im Funktionsträgerinterface der Vertrauensstudenten (<https://studad.stw-bonn.de>) verpflichtet. Sie unterliegen der jeweils gültigen FTO. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Durchführung des Mentorats

Bei der Durchführung des Mentorats ist Folgendes zu beachten:

- a. Für die Anrechenbarkeit der Veranstaltungen müssen diese mindestens 48 Stunden vor Ihrer Durchführung durch 12 Aushänge, mit Uhrzeit und Datum, sowie durch Veröffentlichung auf www.roela.de angekündigt werden.
- b. Die Aushänge der Funktionsträger müssen binnen 48 Stunden nach Ablauf der Veranstaltung ordnungsgemäß abgehängt und entsorgt werden.
- c. Während der Vorlesungszeit müssen mindestens neun Veranstaltungen pro Semester durchgeführt werden, von denen mindestens sieben in der Vorlesungszeit stattfinden müssen.
- d. In der Vorlesungszeit sind pro Kalendermonat mindestens zwei Veranstaltung anzubieten.
- e. Funktionsträger dürfen maximal zwei Veranstaltungen pro Woche und täglich anbieten.
- f. Die Barkeeper sind dazu verpflichtet pro Barabend mindestens 4 Stunden (zzgl. Aufbau, Abbau, Reinigung usw.) die Bar geöffnet zu halten.
- g. Zu den Aufgaben des Fahrradmentors gehört die Durchführung der Fahrrad-Aufräum-Aktion.
- h. Funktionsträger, können unter Absprache mit den Senioren auch alternativ Veranstaltungen anbieten die nicht direkt in ihren Themenbereich fallen.
Bsp.: Aufräum- und Reinigungsveranstaltungen
- i. Alle Mentoren sind dazu verpflichtet, jeweils an einem Hausfest pro Semester mitzuwirken. Sie können sich dafür eine Veranstaltung anrechnen lassen. Mitwirken bedeutet, sich für ca. vier Std. dort engagieren. Mentoren können sich an einem solchen Hausfest auch zwei Veranstaltungen anrechnen lassen, wenn sie die entsprechenden Bedingungen dafür erfüllen. Die Tutoren sind verantwortlich für das Aufstellen eines „Dienstplans/Schichtplans“ für die Hausfeste. Hausfeste fallen bei veranstellungspflichtigen Funktionsträgern nicht unter das Thema der „Zeitliche Verteilung“ §20.4 der FTO.
- j. Unter Absprache mit den Senioren oder der HVV können verschiedene Veranstaltungen von mehreren Mentoren zusammen veranstaltet werden. Aber min. 2 Veranstaltungen müssen von jedem Mentor in eigen Planung und Verantwortung geplant und durchgeführt werden. Andere Funktionsträger können gerne helfen sich aber dies nicht als Veranstaltung anrechnen lassen. Veranstaltungen die mehreren Funktionsträgern angerechnet werden sollen, müssen zudem außerordentliche Kriterien erfüllen.
- k. Wenn es mehrere Mentoren mit einem Themengebiet gibt (Beispiel: Barkeeper) können diese sich, mit Absprache der aktuellen Senioren, untereinander so Absprechen das sie auch mehr als 2 Veranstaltungen im Monat sich anrechnen lassen können, wenn dadurch die Regelmäßigkeit und vor allem der Verteilung im ganzen nicht geschadet wird.
Bsp: Keeper 1 macht im Oktober 4 und im November 2 Barabende dafür keine Abende im Dezember Keeper 2 macht im Oktober keinen dafür im November 2 und im Dezember 3 und im Januar 1
- l. Senioren können Veranstaltungen aberkennen wenn es begründete Einwände bezüglich der Veranstaltungen gibt.

§ 22 Art der Mentorate

Die HVV legt folgende Themen für die Mentorate fest: Bezeichnung (Anzahl): Barmanager (2), 4 Barkeeper, Barimbiss (1), Video, Fahrrad, Spiele, Kultur.
Damit bleiben fünf Mentoratsstellen mit freier Themenwahl offen.

VI. Tutoren

§ 23 Wahl und Rechenschaft der Tutoren

Die Tutoren werden gleichzeitig mit den Senioren und Mentoren durch Urnenwahl für die Dauer eines Semesters gewählt. Funktionsträger, für deren Amt es nur einen Bewerber gibt, sind automatisch gewählt. Ansonsten gilt als gewählt wer die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag der vorlesungsfreien Zeit und endet mit dem letzten Tag der folgenden Vorlesungszeit. Sie haben sieben Tage vor der letzten HVV eines Semesters sowohl einen schriftlichen Rechenschaftsbericht öffentlich auszuhängen, als auch an die Senioren abzugeben. Des Weiteren sind Sie innerhalb der veröffentlichten Frist zur Abgabe eines elektronischen Rechenschaftsberichtes im Funktionsträgerinterface der Vertrauensstudenten (<https://studad.stw-bonn.de>) verpflichtet. Sie unterliegen der jeweils gültigen FTO. Wiederwahl ist zulässig. Der Netzwerkmentor gibt der HVV am Ende des Semesters einen mündlichen Rechenschaftsbericht ab.

§ 24 Aufgaben der Tutoren

Die Aufgaben der Haustutoren sind:

- a. Durchführung eines Neueingezogenenabends innerhalb den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit, wobei diese Veranstaltung eine Einführung in die Gemeinschaftseinrichtungen des Hauses umfassen muss.
- b. Unter den angebotenen Veranstaltungen müssen im Sommersemester zwei, im Wintersemester drei Hausfeste sein, deren Organisation und Leitung sie übernehmen. Die Tutoren sind gehalten folgende Hausfeste zu berücksichtigen:
 - Halloween
 - Silvester (alternativ Nikolausfeier)
 - Karneval
 - Mai
 - Sommerfest
 - Alt Römerbar (ehemaligen Barabend, 2. Samstag im September)
- c. Alles weitere regelt die FTO

§ 25 Durchführung des Tutorat

Bei der Durchführung des Tutorats ist zu beachten:

- a. Für die Anrechenbarkeit der Veranstaltungen müssen diese mindestens 48 Stunden vor Ihrer Durchführung durch 12 Aushänge, mit Uhrzeit und Datum, sowie durch Veröffentlichung auf www.roela.de angekündigt werden.
- b. Die Aushänge der Funktionsträger müssen binnen 48 Stunden nach Ablauf der Veranstaltung ordnungsgemäß abgehängt und entsorgt werden.
- c. Während der Vorlesungszeit müssen mindestens neun Veranstaltungen pro Semester durchgeführt werden, von denen mindestens sieben in der Vorlesungszeit stattfinden müssen.
- d. In der Vorlesungszeit sind pro Kalendermonat mindestens zwei Veranstaltung anzubieten.
- e. Funktionsträger dürfen maximal zwei Veranstaltungen pro Woche und täglich anbieten.
- f. Alle Tutoren sind dazu verpflichtet die Hausfeste im Semester zu organisieren und an ihnen aktiv mitzuwirken. Sie können sich dafür eine Veranstaltung anrechnen lassen. Hausfeste fallen nicht unter das Thema der „Zeitliche Verteilung“ §20.4 der FTO.

- g. Senioren können Veranstaltungen aberkennen wenn es begründete Einwände bezüglich der Veranstaltungen gibt.

§ 26 Verpflichtung der Funktionsträger

- a) Die Funktionsträger sind der HVV verantwortlich und werden von ihr kontrolliert. Ihnen obliegt die Gestaltung des Gemeinschaftslebens im Wohnheim. Ihre Aufgabe ist die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten, die die Geselligkeit und Kommunikation der Hausbewohner fördern und unterstützen sollen.
- b) Bei Verstößen der Funktionsträger gegen FTO, Haussatzung, Barordnung oder Dienstbestimmung, etc. entscheiden die Senioren selbständig im Sinne der zugrunde liegenden Regelung ohne weitere Einberufung der HVV über die Art der Ahndung. Die betroffenen Funktionsträger können binnen 14 Tagen bei den Senioren, Vertrauensstudenten oder dem Schlichtungsausschuss schriftlich Widerspruch einlegen. Verstöße werden wie folgt geahndet:
 1. Mündliche Verwarnung
 2. Aberkennung einer Veranstaltung
 3. Amtsenthebung im Sinne §28.4 FTO

Bei Verwarnung oder Aberkennung von Veranstaltungen, wegen Regelverstöße bzgl. Haussatzung, FTO, Dienstanweisung oder mündliche Absprachen der Senioren oder der HVV muss dies, von den Senioren in den Seniorenkommentar eingefügt werden.

§ 27 Verhältnis der Funktionsträger untereinander

Alle Funktionsträger sind dazu angehalten die Arbeit der anderen Funktionsträger nicht zu erschweren, behindern oder zu unterbinden bzw. zu verhindern. Sollten auf Zusammenkünften und Konferenzen (BKS etc.) Entscheidungen getroffen werden, die auch den Wirkungskreis, das Handeln anderer Funktionsträger betreffen, sollten diese:

1. zuvor rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt und ihnen
2. noch vor der Sitzung Möglichkeit zur Stellungnahme und gegebenenfalls für Änderungsvorschläge gegeben werden.
3. Weiter sollten alle betreffenden Funktionsträger zu den entsprechenden Konferenzen rechtzeitig eingeladen werden.

VII. Liste der Funktionsträger

§ 28 Liste der Funktionsträger im Römerlager Haus A

Bezeichnung (Anzahl) [FTO Bezeichnung]
Senioren (3)
Umweltmentoren (2)
Netzwerktutor (1)
Netzwerkmentoren (2)
Tutoren (4)
Ausländertutoren (2)
Barmanager (2) [Festes Mentorat]
Barkeeper (4) [Freies Mentorat]
Barimbissmentor (1) [Freies Mentorat]
Fahrradmentor (1) [Festes Mentorat]
Videomentor (1) [Freies Mentorat]
Spielmentor (1) [Freies Mentorat]
Kulturmentor (1) [Freies Mentorat]
5 Mentorate mit freier Themenwahl

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 Änderung der Haussatzung

Geändert werden kann diese Satzung nur auf Antrag mit Zwei-Drittel- Mehrheit auf einer ordentlichen HVV mit Anwesenheit von mindestens Zwei-Drittel der Funktionsträger. Kommt diese Zahl nicht zustande oder wird nach Beschluss innerhalb von 14 Tagen begründeten Einspruch gegen die Änderungen eingelegt, findet eine Urnenwahl für eventuelle Änderungen statt. Der Änderungsantrag muss zusammen mit der Ankündigung der HVV ausgehängt werden.